

August Grebe in Münster.	9263	J. Neumann in Neudamm.	9261
*Wanderkarte durch den Teutoburgerwald. 30 ϕ ; aufgez. auf Lnwd. 75 ϕ .		*Gottschalk: Der Polizei- und Grenzbeamtenhund. Geb. 3 \mathcal{M} .	
Bahlmann, Münster. Wanderbuch. 1 \mathcal{M} 20 ϕ ; mit Teutoburgerwald-Karte 1 \mathcal{M} 40 ϕ .		*Hegewalds Schriften über den Gebrauchshund. 4 \mathcal{M} 50 ϕ ; geb. 6 \mathcal{M} .	
Radfahrkarte durch Münsters Umgebung. 1 \mathcal{M} 25 ϕ .		Phönix-Verlag Gwinna in Rattowik.	9250
H. Hofmann & Comp. in Berlin.	9255	Witte: Die Grundlagen der doppelten kaufmännischen Buchführung. 1 \mathcal{M} 50 ϕ .	
*Schulze u. Müller im Ring des Nibelungen. 1 \mathcal{M} 50 ϕ .		Georg Stille in Berlin.	9254
Medizin. Verlag Schweizer & Co. in Berlin.	9258, 9259	*Quaatz: Der nationale Gedanke und die Eisenbahnen. 50 ϕ .	
Schoener: Praktische Vorausbestimmung des Geschlechts beim Menschen. 3 \mathcal{M} 50 ϕ ; geb. 5 \mathcal{M} .		Wilhelm Güsserott in Berlin.	9262
Roewig & Höffner in Dresden.	9260	*Bassermann: Der Strauss und seine Zucht. 5 \mathcal{M} .	
Kriminalromane aller Nationen.		*Pauli: Der Kolonist der Tropen als Häuser-, Wege- und Brückenbauer. 1 \mathcal{M} 50 ϕ .	
*Bd. 39. Grey: Wie man Verbrecher. II. 2 \mathcal{M} ; geb. 3 \mathcal{M} .		Alfred Töpelmann in Siegen.	9256, 9257
*Bd. 40. Machray: Beim Kartenspiel. 2 \mathcal{M} ; geb. 3 \mathcal{M} .		*Harnad: Aus Wissenschaft und Leben. 2 Bände. 10 \mathcal{M} ; geb. 12 \mathcal{M} .	

Nichtamtlicher Teil.

Gesetz über das russische Urheberrecht vom 20. März 1911*).

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

(Vgl. auch den Artikel von Dr. Daube in Nr. 122 b. Bl.)

Artikel 1. Das Urheberrecht gilt für folgende Werke:

a) Literarische Werke, und zwar sowohl geschriebene als mündlich vorgetragene, wie Reden, Vorlesungen, Referate, Vorträge, Mitteilungen, Predigten u. dgl.;

b) Musikalische Werke mit Inbegriff der musikalischen Improvisationen;

c) Künstlerische Werke, wie Malereien, Gravüren und andere Erzeugnisse der graphischen Kunst, Bildhauerarbeiten und Werke der Baukunst und

d) Photographische und photographieähnliche Werke, die auf Grund der im Kapitel VI angeführten Bestimmungen geschützt werden.

Artikel 2. Dem Verfasser steht das ausschließliche Recht zu, sein Werk auf jede mögliche Art und Weise zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Artikel 3. Keine Verletzung des Urheberrechts bildet die Benutzung eines fremden Werkes zum Zwecke der Herstellung eines davon wesentlich verschiedenen neuen Werkes, ebenso die Vervielfältigung von Kopien von fremden Werken, wenn diese Kopien ausschließlich zum persönlichen Gebrauche dienen und, sofern es sich um Kopien von Kunstwerken handelt, weder die Unterschrift, noch das Monogramm des Schöpfers des Originalwerkes enthalten.

Artikel 4. Das Urheberrecht wird anerkannt:

a) in bezug auf die in Rußland erschienenen Werke, für

*) Auszug aus der Sammlung der Bestimmungen und Verfügungen der Regierung, herausgegeben vom regierenden Senat am 30. März 1911.

Genauer Titel: »Das durch den Staatsrat und die Reichsduma bewilligte und Allerhöchst bestätigte Gesetz betreffend das Urheberrecht vom 20. März 1911, Nr. 560.« Auf dem Original geruhte Seine Majestät eigenhändig zu bemerken: »Es geschehe.« Das Datum ist das russische.

Dem eigentlichen Gesetzestexte gehen dreizehn »Einleitende Bemerkungen«, mit römischen Ziffern numeriert, voraus. Wir werden sie teils unter dem Text vollinhaltlich oder im Auszuge, teils am Schlusse als Nachtrag wiedergeben, jedoch, um das Gesetz nicht unnötig zu verlängern, nur sofern sie materielles Recht schaffen. S. ihren Wortlaut in »Droit d'Auteurs«, Julinummer 1911, S. 86 u. f.

alle Verfasser und ihre Rechtsnachfolger, welches auch ihre Staatsangehörigkeit sei;

b) in bezug auf Werke, die zwar im Auslande erschienen, deren Verfasser jedoch russische Staatsangehörige sind, für diese Verfasser oder deren Rechtsnachfolger, wobei die Staatsangehörigkeit der letzteren nicht in Betracht fällt;

c) in bezug auf Werke, die überhaupt noch nicht erschienen sind, für alle Autoren und ihre Rechtsnachfolger, ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit oder den Ort, wo sich das Werk befindet.

Artikel 5. Das Urheberrecht an Werken, die gemeinschaftlich von mehreren Personen verfaßt wurden und ein untrennbares Ganzes bilden, gehört allen Mitautoren, wobei die über das Miteigentum getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Artikel 6. Das Urheberrecht geht nach dem Tode des Autors auf seine Erben über.

Bemerkung: Hinsichtlich der Erbfolge werden in die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gesetzesammlung Bd. X, Teil I) folgende abweichende, das Urheberrecht betreffende Vorschriften aufgenommen: *)

a) Der überlebende Ehegatte erbt, wenn er als einziger Erbe dasteht, das Urheberrecht in seinem vollen Umfange, nicht nur in einem Pflichtteil;

b) Die Eltern erben, wenn sie als einzige Erben dastehen, das Urheberrecht zu vollem Eigentum, nicht nur zu lebenslänglichem Besitz;

c) Wenn ein Ehegatte und Eltern verblieben und keine andern Erben für das Urheberrecht da sind, finden die Bestimmungen betreffend Miteigentum entsprechende Anwendung, und zwar erben Ehegatten und Eltern zu gleichen Teilen.

Artikel 7. Falls der Verfasser zu seinen Lebzeiten über sein Urheberrecht keine Verfügung getroffen und keine Erben hinterlassen hat, erlischt das Urheberrecht mit dem Todestage des Autors.

Das Urheberrecht geht nach dem Tode des Autors eines gemeinsam mit andern verfaßten Werkes, sofern er zu seinen Lebzeiten keine Verfügung über das Urheberrecht getroffen und auch keine Erben hinterlassen hat, auf die übrigen Autoren des Werkes über.

Artikel 8. Verträge betreffend Abtretung des Urheber- oder des Verlagsrechts, bzw. des Übersetzungsrechts, des Rechts zur öffentlichen Aufführung des Werkes oder irgend

*) In Abänderung der Ziffer 1 des Artikels 1184 der Zivilgesetze (Gesetzesammlung Bd. X, Teil I, Ausgabe 1900). Siehe Einleitende Bemerkungen Nr. I.